

allgemeinen Lehrpläne vorgeesehenen wahlfreien Unterricht im Englischen in Anspruch zu nehmen. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Verteilung an ihm überall gleichmäßig, namentlich auch durch die Auswahl der mit ihm zu betreuenden Lehrer und durch die Anordnung des Stundenplans, in zweckmäßiger Weise gesichert wird. Auch wird wiederholt auf die Bestimmung der allgemeinen Lehrpläne hingewiesen, nach welcher es bei den Gymnasien zulässig ist, daß in den drei oberen Klassen (Obersekunda, Unterprima und Oberprima) an Stelle des verbindlichen Unterrichtes im Französischen solcher Unterricht im Englischen mit je drei Stunden tritt, das Französische aber wahlfreier Lehrgegenstand mit je zwei Stunden wird.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten,

(gez.) Halle.

W

die Königlich Preussial-Schulcollegien.

U II 1894.

Einführung des biologischen Unterrichtes in den oberen Klassen der höheren Lehranstalten.

Berlin, den 19. März 1908.

Auf Grund der Berichte, welche auf meinen Erlaß vom 14. September 1907 — U II 1788 — von den Provinzial-Schulcollegien erstattet worden sind, bin ich geneigt, die Einführung biologischen Unterrichtes unter den in dem bezeichneten Erlasse genannten Bedingungen zu genehmigen. In bezug auf die Aufhebung der Stundenzahlen und die Auswahl der Bücher, denen einzelne Stellen zugunsten des biologischen Unterrichtes entnommen werden können, wird den Direktoren und Lehrerkollegien ein weitgehendes Maß von Freiheit einzuräumen sein.

Aus den eingehenden Gutachten der Provinzial-Schulcollegien werden folgende Gesichtspunkte zu allgemeiner Beachtung und Vertretung hervorgehoben.

1. Bei dem in Aussicht genommenen biologischen Unterricht handelt es sich nicht um flüchtige Vollständigkeit oder um die Vermittlung abfragbaren Wissens sondern vielmehr darum, Interesse und Verständnis für biologische Betrachtungsweise zu wecken und den Sinn